

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Abwägung der Anträge aus den Fraktionen des Stadtrates

Nr	Datum	Fraktion	Antrag	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	06.03.2008	CDU	<p>Der Stadtrat möge beschließen: Der § 3 Abs. 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen: a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien; soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 bzw. 3 nach Bundeskleingartengesetz; d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche; e) alle Bäume auf Biotopflächen im Sinne § 37 NatSchG LSA sowie Bäume innerhalb von sonstigen Landschaftsbestandteilen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt worden sind. <u>Begründung:</u> Ein Walnussbaum nimmt im Laufe seines Lebenszyklus soviel Raum in Anspruch, dass es Besitzern von Privatgrundstücken gestattet sein muss, diese ohne die Vorschriften der Baumschutzsatzung beachten zu müssen, entsprechend zu behandeln.</p>	<p>Walnussbäume sind ein für den besiedelten Raum in Mitteleuropa typischer Baum. Die Nüsse bilden, soweit sie nicht vom Menschen genutzt werden, ein wertvolles Winterfutter für Vögel und Kleinsäuger. Gleichwohl ist in den letzten Jahren durch Übernutzung und mangelnder Nachpflanzung in Deutschland ein Rückgang des Bestandes zu verzeichnen. Aus diesem Grund wurde er auch 2008 zum "Baum des Jahres" erkoren. Der im Antrag formulierten Begründung hinsichtlich des Platzanspruchs von Walnussbäumen kann nicht gefolgt werden, da dies für jeden großkronigen Baum, wie z.B. Eiche, Kastanie, Esche, zutrifft. Die Besitzer anderer großkroniger Laubbäume wären also in dieser Hinsicht benachteiligt. Hier greift die im Grundgesetz verankerte Sozialbindung des Eigentums. Gerade von großkronigen Exemplaren gehen die bekannten Wohlfahrtswirkungen der Bäume (Sauerstoffspender, Regulation des Mikroklimas, Schutz- und Beherbergungsfunktion für die Fauna) aus. Sie sind daher in besonderem Maße schützenswert.</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg
Abwäge der Anträge aus den Fraktionen des Stadtrates

Nr	Datum	Fraktion	Antrag	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	07.03.2008	CDU	<p>Der Stadtrat möge beschließen: Der § 3 Absatz 2 ist wie folgt um Punkt f) zu ergänzen: "Gehölze im Bereich von Kulturdenkmälern, deren Schutz, Erhaltung, und Pflege nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erfolgen".</p> <p><u>Begründung:</u> In der Landeshauptstadt Magdeburg wurden in den vergangenen Jahren mehrfach Kulturdenkmäler sich selbst überlassen. Dies führte u.a. dazu, dass sich entsprechende Gehölze vor Ort entwickelt haben. Diese Gehölze beeinträchtigen nicht nur den optischen Eindruck der Kulturdenkmäler sondern führen auf Dauer zu erheblichen Schäden. Durch die Herausnahme der Gehölze aus den Schutzklauseln der vorliegenden Satzung kann die Erhaltung bzw. der Schutz von Kulturdenkmälern durch die Beseitigung entsprechender Vegetation unbürokratisch erfolgen.</p>	<p>Eine Privilegierung von denkmalgeschützten Bauten und Einfriedungen ist im vorliegenden Satzungsentwurf bereits vorgesehen. Diese Regelung ist geeignet, durch Baumaufwuchs verursachte Schäden in der Bausubstanz historisch wertvoller Gebäude und Einfriedungen unbürokratisch zu behandeln. Dem Antrag wird insofern gefolgt, in dem der Satzungsentwurf dahingehend geändert wird, dass für die Entfernung von Bäumen aus dem o.g. Grund die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung entfällt. Nicht gefolgt werden kann jedoch der Formulierung "in Denkmalbereichen". Dies würde weiträumige Stadtgebiete wie z.B. die Altstadt, die Beimssiedlung und die Cracauer Siedlung umfassen. Zwischenzeitlich gepflanzte oder aufgewachsene Bäume bilden im besiedelten Raum jedoch oftmals eine eigene Qualität. Gerade im innerstädtischen Bereich sind die Wohlfahrtswirkungen der Bäume von besonderem Wert. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und des Naturschutzes ist hier unverzichtbar, soweit nicht die bauliche Substanz des Denkmals unmittelbar gefährdet ist.</p>	<p>Dem Vorschlag wird teilweise gefolgt.</p>

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg					
Auswertung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und des Imkervereins					
Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	14.04.2008	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine	Bezüglich der Ersatzpflanzungen sollte a) eine Konsultation mit der unteren Naturschutzbehörde zu den Baumarten zwingend vorgeschrieben werden und b) eine Festlegung von adäquaten Ersatzpflanzungen entsprechend der beseitigten Struktur.	Die Auflagen bezüglich der Ersatzpflanzungen sind (Einzelfallprüfung) in der Regel aufgrund von Gesprächen im Rahmen der Anhörung recht konkret. Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt immer entsprechend der Qualität der beseitigten Substanz. Eine Regelung im Rahmen der Satzung ist daher nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Walnussbäume sollten als zu schützende Art erhalten bleiben (Ablehnung Antrag CDU)	Der Entwurf sieht die Beibehaltung des Schutzstatus der Walnussbäume vor.	nicht erforderlich
2	19.04.2008	Ornithologenvorband des Landes Sachsen - Anhalt e.V.	Verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, da kein Vogelschutzgebiet betroffen ist.	nicht erforderlich	nicht erforderlich
3	21.04.2008	Imkerverein Magdeburg und Umgebung e.V.	Der besondere Schutz ist neben den Straßenbäumen allen Bienenweide-Bäumen und Sträuchern einzuräumen.	Da ein Großteil der heimischen Laubbäume auch Bienenweide sind, wäre damit die Mehrheit der Magdeburger Bäume <u>jeder</u> Größe geschützt. Das wäre kaum zu handhaben. Für den Schutz der Hecken greifen die allgemeinen Regelungen des NatSchG LSA: § 18 ff (Eingriffsregelung; § 48 (allg. Artenschutz).	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Großsträucher sind im besonderen Maße auch Bienenweide, deshalb sind Großsträucher weiter zu schützen.	Für den Schutz der Hecken und Gehölzgruppen greifen die allgemeinen Regelungen des Naturschutzgesetzes LSA (§ 18 ff und § 48)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Die Problematik Erhaltung und Verbesserung der Bienenweide sollte in der neuen Satzung grundsätzlich thematisiert werden (Präambel)	Es handelt sich um eine Satzung zum Schutz von Bäumen. In der Präambel wird auf die Aspekte des Artenschutzes verwiesen. Es ist keine Notwendigkeit zu erkennen, weshalb die Bienen hier gegenüber anderen Artengruppen privilegiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Ergänzung § 1 Pkt. 1"zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gehört unverzichtbar der Schutz und die Verbesserung der Bienenweide"	Es handelt sich um eine Satzung zum Schutz von Bäumen. In der Präambel wird auf die Aspekte des Artenschutzes verwiesen. Es ist keine Notwendigkeit zu erkennen, weshalb die Bienen hier gegenüber anderen Artengruppen privilegiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu3	21.04.2008	Imkerverein Magdeburg und Umgebung e.V.	zu § 1.4: Die Erhaltung hohler Bäume als Lebensraum von Honigbienen und anderer Höhlenbewohner soll thematisiert werden	Wohnstätten wildlebender Tiere sind gem. Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Birgt ein hohler Baum eine solche Lebensstätte, ist für seine Beseitigung eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Die Genehmigung zur Fällung hohler Bäume, die keine Wohnstätte wildlebender Tiere beherbergen, unterliegt der Einzelfallprüfung. Bestehen hier prioritäre Interessen wie die Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit und größere materielle Werte, kann eine Genehmigung kaum versagt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Die Ausführung von Pflegemaßnahmen im Bereich von angestammten Bienenständen (insbesondere Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sollte immer unter Einbeziehung des Imkers geplant werden. Das kahlschlagmäßige Beseitigen von Bienenweide ist zu verhindern.	Die angesprochenen "kahlschlagmäßigen" Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen beziehen sich wohl eher auf den flächigen Rückschnitt von Büschen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Beseitigung von Gehölzen im Außenbereich unterliegt der Eingriffsregelung gem. § 18 ff NatSchG LSA. Im Übrigen würde dies einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordern, auch seitens des Imkerverbandes. "Offizielle" Ansprechpartner und die aktuellen Standorte von Bienenständen müssten immer präsent sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Es sollten in geeigneter Form Hinweise erarbeitet werden, dass es bei allen Begrünungsprojekten eine Verpflichtung ist, Neu- und Ersatzpflanzungen immer unter dem Gesichtspunkt der Bienenweide festzulegen.	Ersatzpflanzungen werden immer auf den Einzelfall bezogen festgelegt. Nicht für jeden Standort empfiehlt sich eine einseitige Fokussierung auf Bienenweidegehölze, z.B. in der Nähe von Kindereinrichtungen, Krankenhäusern oder gastronomischen Einrichtungen mit Außenbetrieb. An geeigneten Standorten kann natürlich auch der Aspekt "Bienenweide" beachtet werden. Die von der UNB Magdeburg aufgestellte "Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen in der Landeshauptstadt Magdeburg" weist eine Vielzahl von Bienenweidegehölzen auf.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu3	21.04.2008	Imkerverband des Landes Sachsen - Anhalt e.V.	Fachliche Qualität der Pflege- und Schutzmaßnahmen muss bei Vergabe der Aufträge gesichert werden, ebenso Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen.	Die Einflussnahme auf Vergaben kann nicht Gegenstand einer kommunalen Baumschutzsatzung sein. Hierfür greifen das Vergaberecht und fachliche Standards.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
4	08.05.2008	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	zu § 3 (1)a einverstanden mit der Streichung der Nadelbäume	nicht erforderlich	nicht erforderlich
			zu § 3 (1)b Unterschutzstellung der Straßenbäume wird begrüßt	nicht erforderlich	nicht erforderlich
			zu § 3 (1) alt c: Die Streichung der Klettergehölze ist ein Widerspruch zur neuen Ergänzung unter g).	Die Streichung des allgemeinen Schutzes der Klettergehölze stellt keinen Widerspruch zur Unterschutzstellung von Klettergehölzen, die ihren Ursprung in einer Ersatzpflanzung haben, dar. Oftmals ist es auf dicht bebauten Grundstücken eine pragmatische Lösung, die Pflanzung von Klettergehölzen an dafür geeigneten Hauswänden als Ersatzmaßnahme aufzuerlegen. Diese Ersatzpflanzungen unterliegen dann einem Sonderstatus, wie ja z.B. auch junge Ersatzbäume, da sie auf Dauer zu erhalten sind, mit einem Stammumfang unter 50 cm geschützt sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			zu § 3 (1) g: s. § 3 (1) c	s.o.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu 4	08.05.2008	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband d Sachsen- Anhalt	zu alt § 5 (3): Der Punkt sollte nicht komplett gestrichen werden, sondern das Maß für den Stammumfang auf unter 60 cm festgesetzt werden	Das Verpflanzen von Großbäumen ist finanziell sehr aufwändig und oftmals nicht von Erfolg gekrönt. Das betrifft auch Bäume mit einem Stammumfang von unter 60 cm. Das Durchtrennen der Wurzeln und der Transport des Baums zu seinem neuen Standort setzt das betroffene Exemplar einem solchen Stress aus, dass dessen Entwicklung selbst, wenn es diese Tortur überlebt, oft jahrelang stagniert. In jeder Hinsicht günstiger ist es dann, einen jüngeren, für die Pflanzung vorbereiteten Baum aus der Baumschule zu beziehen. In der Regel "holen" diese Jungbäume den Abstand zu einem verpflanzten Baum mit einem Stammumfang von ca. 60 cm innerhalb weniger Vegetationsperioden auf.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			zu § 6 (1): Die Begriffe "zumutbarer Aufwand / unzumutbare Beeinträchtigungen" sind unkonkret und nicht näher definiert. Eine missbräuchliche Definition, die im Geiste der Gehölzschutzsatzung widerspricht, ist nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sollten die Begriffe ersatzlos gestrichen werden. Den neuen Punkt f) sehen wir kritisch, wir würden eine Fall zu Fall"-Abwägung und -entscheidung bevorzugen.	Hier ist wieder auf den Einzelfall abzustellen. In einer Satzung kann nicht jede Eventualität abschließend geregelt werden. Letztlich obliegt es der Verantwortung des/der Bearbeiter/in des Antrags in seinem/ihrer Ermessen zu entscheiden. Zu Punkt f): Auch wenn die Fällung von Bäumen im Bereich denkmalgeschützter Bauten hier als Ausnahmetatbestand aufgeführt ist, muss gleichwohl ein Antrag gestellt werden und eine Prüfung des Einzelfalls stattfinden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu 4	08.05.2008	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.- Landesverband Sachsen - Anhalt	zu §12 (2): Der Wortlaut "Geldbuße bis zu 50.000,- EUR" muss besser definiert werden; eine entsprechend hohe Mindestbuße (5.000,- EUR) muss festgelegt werden. Oder gibt es hier eine Bußgeldkatalog mit jeweiligen Festsetzungen zu bestimmten Handlungen?	Einen "Bußgeldkatalog" gibt es nicht. Die Änderung des § 12 BSS ist eine Anpassung an die Regelung des § 65 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA. Der Gesetzgeber gibt hier einen Höchstbetrag vor, aber keinen Mindestbetrag. Auch bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes muss der Einzelfall das Maß darstellen. Für Verwaltungs- handeln gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. 5000 EUR als generelles Mindestmaß zur Ahndung einer <u>Ordnungswidrigkeit</u> (keiner Straftat!) erscheint sehr hoch gegriffen. Dieser Betrag mag für einige "Missetäter" lediglich unangenehm sein, andere können durch eine solche Buße in den Ruin getrieben werden. Die Festlegung eines solchen Betrages muss bezogen auf den Einzelfall geeignet, angemessen und erforderlich sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
5	25.04.08 i.V. mit 04.06.2008	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	zu § 3 Abs. 1: ist bei den geschützten Bäumen das Fehlen der Nadelbäume zu bemängeln. Begründung:Hohe Nadelbäume sind für den Artenschutz von großer Bedeutung. Das betrifft die langjährige Nutzung als Schlaf- und Brutplätze von Eulenvögeln, insbesondere der Waldohreule... Weiterhin sind Fichte, Tanne und Kiefer durch ihre ganzjährige Benadelung Schlaf- und Schutzraum für verschiedene Kleinvogelarten.	Für Bäume, die Lebensstätten wildlebender Tiere (z.B. auch Eulen) beherbergen, greifen die Regelungen des Artenschutzes. Letztlich stellt jeder Baum einen potenzielles Habitat für die an diesen Lebensraum angepassten Arten dar. Sind langjährige Lebensstätten bekannt, sollte dies unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, die daraufhin die Eigentümer der betreffenden Bäume über die artenschutz-rechtlichen Konsequenzen informieren kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			zu § 3 Abs. 2e: ist das Fehlen von Hecken innerhalb des Waldes zu bemängeln. Begründung: Hecken im Waldsaum sind wichtige Vogelbrutstätten, insbesondere von Kleinvögeln, die in dieser Menge und Artenvielfalt im Hochwald fehlen...	Hecken sind nicht Bestandteil der Baumschutzsatzung. Ihre Beseitigung im Landschaftsraum würde einen Eingriff nach § 18 NatSchG darstellen und wäre genehmigungspflichtig. Heckenstrukturen im Landschaftsraum sind zumeist geschützte Biotope nach § 37 NatSchG und unterliegen somit einem strengeren Schutz als dem der Baumschutzsatzung. Zuständig für Wald i.S. des Landeswaldgesetzes ist zudem die jeweilige Forstbehörde.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu 5	25.04.08 i.V. mit 04.06.2008	Naturschutzbu nd Deutschland (NABU)	zu § 8: sollten die Ersatzpflanzungen konkreter gefordert werden. Begründung: Um den Sachverhalt konkreter zu fassen, sollte somit das Wort " wird " aus dem 1. Satz des §9 der bisherigen Satzung in den 1. Satz des § 8 der neuen Satzung eingebunden werden. "§8 Ersatzpflanzungen - Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so wird dem Antragsteller die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auferlegt . Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst diese Ersatzmaßnahme ausführen, so kann die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.	Die Baumschutzsatzung beruht auf dem § 35 NatSch G LSA (Geschützte Landschaftsbestandteile). Gem. dieser Rechtsnorm kann im Falle einer Bestandsminderung eine geeignete Ersatzmaßnahme auferlegt werden. Hiermit wird ein Ermessen hinsichtlich der Festlegung von Ersatzmaßnahmen eröffnet. Aufgrund der Bedeutung des Baumbestandes in einem urbanen Zentrum wie der Landeshauptstadt Magdeburg wird in der Neufassung der Baumschutzsatzung bewusst eine strengere Regelung als die des Ursprungsparagraphen vorgesehen und die Formulierung " soll " verwendet. Diese erlaubt ein sogenanntes "gebundenes Ermessen". Im Grundsatz gilt hier die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung. Ausnahmen können jedoch zugelassen werden. Das seitens des NABU geforderte " wird ", lässt kein Ermessen zu und würde somit der gesetzlichen Basisregelung widersprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Nach § 3 Abs. 2 kann der Schutz großer Walnussbäume eingeschränkt werden, wenn die begrünte Grundfläche kleiner als 300 m ² ist oder aber auch in Verb. mit § 6 Abs. 1c oder 1e oder Abs. 2a. Die Anzahl der Walnussbäume in örtlicher Nähe (50-100 m) kann ds Ermessen mit Blick auf Wildtiere erleichtern.	Für die Fällung von Bäumen auf bebauten Grundstücken kleiner als 300 m ² ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. d der Baumschutzsatzung ohnehin keine Genehmigung erforderlich. Auch die anderen genannten Passagen stellen Ausnahmetatbestände, die für jede Baumart gelten, dar.	nicht erforderlich
			für Gehölze im Bereich von Kulturdenkmalen ist der § 6 Abs. 1f ausreichende Grundlage.	nicht erforderlich	nicht erforderlich
			Für Klettergehölze sind § 6 Abs. 1c und Abs. 2a anzuwenden unter Beachtung ihrer Bedeutung für Wildtiere	Der Schutz der Klettergehölze entfällt aufgrund mangelnder Praxisrelevanz. Im Falle, dass Vögel in Klettergehölzen brüten, greifen, wie oben beschrieben, die Regelungen des Artenschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Datum	Verband	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag
zu 5	25.04.08 i.V. mit 04.06.2008	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Nach § 8 Abs. 2 sollte eine sich selbst entwickelnde Zwischenbegrünung -z.B. Vorwaldstadien auf dem Gelände von SKET oder Fahlberg-List- ebenfalls nicht als ersatzpflichtig eingestuft werden, da eine Neubebauung schon im Genehmigungsverfahren einen bestimmten Grünanteil an Bäumen und Sträuchern bezogen auf die künftige Versiegelung fordert.	Im Bebauungsplanverfahren erfolgt im Umweltbericht eine Zustandsbeschreibung des vorhandenen Geländes nach Biotoptypen. Sich entwickelnde "Vorwaldstadien" werden praktikablerweise als Fläche nach Biotopbewertungsmodellen erfasst und nicht als Einzelgehölze. Dies schlägt sich auch in der Ermittlung des Kompensationsbedarfes nieder. Unverzichtbar ist hingegen der Schutz von prägenden Einzelbäumen oder Baumgruppen. Im beschleunigten B-Plan-Verfahren im innerstädtischen Bereich (nach §13a Baugesetzbuch) wird in der Regel auf einen Umweltbericht verzichtet. Hier stellt die Baumschutzsatzung die einzige Möglichkeit dar, den Verlust prägender Bäume und Gehölze für in der Stadtlandschaft zu kompensieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
6	09.06.2008	Landesverband Sachsen - Anhalt des BNU e.V.	Der Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt (BNU) schließt sich der Stellungnahme des Kreisverbandes des NABU an.	nicht erforderlich	nicht erforderlich
7	09.06.2008	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald schließt sich der Stellungnahme des Kreisverbandes des NABU an.	nicht erforderlich	nicht erforderlich

Folgende anerkannten Naturschutzverbände wurden ebenfalls beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Naturfreunde Deutschlands Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.
- Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) - Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V.

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Meinungsäußerungen von Bürgern (gekürzte Darstellung)

Nr.	Datum	Bürger	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	27.05.2008	Herr Schwarz	In den durch anerkannte Landschaftsgestalter geschaffenen Parkanlagen befinden sich stattliche Nadelbäume. So in der Anlage Herrenkrug, Stadtpark, Gesellschaftshaus... Die Aufhebung des Schutzes dieser Nadelbäume ist nicht nachvollziehbar...Nadelbäume in öffentlichen Anlagen sind unter dem Schutz der Baumschutzsatzung zu belassen.	Die bedeutenden Parkanlagen unterliegen entweder dem Denkmalrecht oder als geschützte Parkanlagen dem Naturschutzrecht. Jegliche Veränderungen der Anlagen, auch das Entfernen von Bäumen, sind nach Denkmalrecht bzw. Naturschutzrecht genehmigungspflichtig. Insofern sind auch diese, das Landschaftsbild prägenden Nadelbäume geschützt. Soweit es dem Entwicklungsziel der Anlagen entspricht, ist nach Entfernung eines solchen prägnanten Baumes wieder Ersatz zu pflanzen, ggf. auch mit Nadelgehölzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt
			Beibehaltung des Schutzes von Großgehölzen aufgrund ihres Wertes für die Tierwelt	Für den Schutz der Hecken und Gehölzgruppen greifen die allgemeinen Regelungen des Naturschutzgesetzes LSA (§ 18 ff und § 48)	Der Anregung wird nicht gefolgt
			Der Naturhaushalt ist bekannterweise durch einen Bestäubungsnotstand mittels der Insekten gekennzeichnet. Der § 1, Abs. 4 ist zu ergänzen um.."sowie der Honigbiene"	Es handelt sich um eine Satzung zum Schutz von Bäumen. In der Präambel wird auf die Aspekte des Artenschutzes verwiesen. Es ist keine Notwendigkeit zu erkennen, weshalb die Bienen hier gegenüber anderen Artengruppen privilegiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt
			Seite 2, § 3 (1) der Satzung: der angegebene Stammumfang von 50 cm ist nachzuweisen.... Ein Stammumfang von 25 cm erscheint angebracht.	Baumfällanträge werden in der Regel nach erfolgter Ortsbesichtigung durch den/die Bearbeiterin erteilt bzw. nach Vorlage einer glaubwürdiger Fotodokumentation. Der weitergehende Schutz (Stammumfang ab 25 cm) stellt einen enteignenden Eingriff dar und wäre damit grundgesetzwidrig.	Der Anregung wird nicht gefolgt

			§ 3 der Satzung: Insbesondere die Kletterpflanzen bieten in der trachtarmen Zeit unseren Insekten Nahrung und bedürfen schon deshalb ihres Schutzes.	Der Schutz der Klettergehölze entfällt aufgrund mangelnder Praxisrelevanz. In der Präambel wird auf die Aspekte des Artenschutzes verwiesen. Es ist keine Notwendigkeit zu erkennen, weshalb die Insekten hier gegenüber anderen Artengruppen privilegiert werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt
Nr.	Datum	Bürger	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu Nr. 1	27.05.2008	Herr Schwarz	Seite 2, § 3 Abs. e) der Satzung: Ein wesentlicher Mangel des Entwurfs ist die inhaltlose Nennung der Ersatzpflanzungen... Für unsere Insekten und damit die Vogelzeit sind trachtarme Zeiten vorhanden. In diesem Sinne sind die Ersatzpflanzungen als Spätblüher vorzuschreiben. Pappeln und Birken sollten aus diesem Grund nicht als Ersatzpflanzungen gestattet werden.	Ersatzpflanzungen werden immer auf den Einzelfall bezogen festgelegt. Nicht für jeden Standort empfiehlt sich eine einseitige Fokussierung auf Bienenweidegehölze, z.B. in der Nähe von Kindereinrichtungen, Krankenhäusern oder gastronomischen Einrichtungen mit Außenbetrieb. An geeigneten Standorten kann natürlich auch der Aspekt "Bienenweide" beachtet werden. Die von der UNB Magdeburg aufgestellte "Empfehlungsliste für Ersatzpflanzungen in der Landeshauptstadt Magdeburg" weist eine Vielzahl von Bienenweidegehölzen auf.	Der Anregung wird nicht gefolgt

			Seite 5, § 8, Abs. 1 der Satzung: Die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zieht in der Regel immer eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nach sich. Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Ersatzpflanzung	Die Baumschutzsatzung beruht auf dem § 35 NatSch G LSA (Geschützte Landschaftsbestandteile). Gem. dieser Rechtsnorm kann im Falle einer Bestandsminderung eine geeignete Ersatzmaßnahme auferlegt werden. Hiermit wird ein Ermessen hinsichtlich der Festlegung von Ersatzmaßnahmen eröffnet. Aufgrund der Bedeutung des Baumbestandes in einem urbanen Zentrum wie der Landeshauptstadt Magdeburg wird in der Neufassung der Baumschutzsatzung bewusst eine strengere Regelung als die des Ursprungsparagraphen vorgesehen und die Formulierung " soll " verwendet. Diese erlaubt ein sogenanntes "gebundenes Ermessen". Im Grundsatz gilt hier die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung. Ausnahmen können jedoch zugelassen werden. Das seitens des NABU geforderte " wird ", lässt kein Ermessen zu und würde somit der gesetzlichen Basisregelung widersprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt
Nr.	Datum	Bürger	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
zu 1	27.05.2008	Herr Schwarz	Begriffe, wie gleichwertige Ersatzpflanzung, Beschädigung des Baumes, Bäume in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, zumutbarer Aufwand für die Baumerhaltung, erheblich oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind inhaltlich korrekt darzustellen.	Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. In einer Satzung kann nicht jede Eventualität abschließend geregelt werden. Letztlich obliegt es der Verantwortung des/der Bearbeiterin des Antrags in seinem/ihrer Ermessen zu entscheiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt